



Waldhaus-Reglement

der Burgergemeinde

Inkwil

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 2019



Burggemeinde Inkwil

Waldhausreglement der Burggemeinde Inkwil

Die Burggemeinde Inkwil gestützt auf Artikel 13 des Organisationsreglements der Burggemeinde Inkwil auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------|---|
| Grundsätzliches | Art. 1 Dieses Reglement regelt die Nutzung, Hauswartung sowie die Vermietungsbedingungen des Waldhauses. |
| Nutzung des Waldhauses | Art. 2 ¹ Das Waldhaus dient der Burggemeinde als Lokal für eigene Anlässe sowie als Depot für Maschinen und Material für den Forstbetrieb.

² Das Waldhaus kann Dritten für private Anlässe vermietet werden. |
| Hauswart/-in | Art. 3 ¹ Der Burgerrat überträgt die Hauswartung, Umgebungspflege und Vermietung des Waldhauses einer Hauswartin / einem Hauswart, die / der privatrechtlich angestellt wird.

² Der Burgerrat regelt die Aufgaben der Hauswartin / des Hauswerts in einem Pflichtenheft.

³ Die Entlohnung der Hauswartin / des Hauswerts richtet sich nach dem Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement. |

II. Vermietung des Waldhauses

- | | |
|------------------------|---|
| Anspruch auf die Miete | Art. 4 ¹ Der Burgerrat bzw. in dessen Auftrag die Hauswartin / der Hauswart vermietet das Waldhaus in erster Linie der Bevölkerung von Inkwil und Umgebung für private, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

² Mieter/-innen können volljährige Privatpersonen, Vereine, Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

³ Bei auswärtigen und unbekannten Personen, die das Waldhaus mieten möchten, kann der Burgerrat bzw. die Hauswartin / der Hauswart nähere Angaben zum Zweck des geplanten Anlasses von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller verlangen oder bei Dritten einholen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Miete des Waldhauses. Die Hauswartin / der Hauswart oder der Burgerrat können Mietgesuche ohne Begründung ablehnen. |
|------------------------|---|



Burggemeinde Inkwil

- Mietzins** Art. 5 ¹ Der Mietzins wird grundsätzlich pro Tag oder maximal 24 Stunden Mietdauer berechnet und richtet sich nach der Übersicht im Anhang I.
- ² Mietantritt und die Rückgabe der Mietsache werden zwischen der Hauswartin / dem Hauswart und der Mieterschaft vorgängig vereinbart, so dass das Waldhaus am folgenden Tag wiederum vermietet werden kann.
- Mieterlass** Art. 6 ¹ Der Burgerrat kann auf die Verrechnung des Mietzinses für maximal einen Tag pro Gesuchsteller/-in und Kalenderjahr verzichten, sofern der Anlass für die Miete des Waldhauses einem gemeinnützigen Zweck mit einem hohen Bezug zur Gemeinde dient.
- ² Burgerrätinnen / Burgerräte sowie das Personal der Burggemeinde können das Waldhaus pro Kalenderjahr für maximal einen Tag unentgeltlich mieten.
- Feuerholz** Art. 7 ¹ Im Mietzins ist ein Anteil Feuerholz zum Grillieren und Heizen des Waldhauses inbegriffen.
- ² Der Burgerrat regelt den Umfang des im Mietzins inbegriffenen Feuerholzes und kann für darüber hinaus beanspruchtes Feuerholz einen mindestens kostendeckenden Preis festlegen.

III. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** Art. 8 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 14. Mai 2018 beschlossen worden und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts** Art. 9 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burggemeinde aufgehoben.

Im Namen der Burggemeinde Inkwil

Der Präsident:

Ueli Urben-Mollet

Die Burgerschreiberin:

Sonja Wittwer-Bärtschi



Burggemeinde Inkwil

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burggemeinde Inkwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13.04.2018 bis 14.05.2018 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgerversammlung) auf der Burggemeindeschreiberei Inkwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Inkwil, 15. Mai 2018

Burgerschreiberin

Sonja Wittwer- Bärtschi

Anhang 1: Mietzins pro Tag

Mieter / -in	Miete pro Tag
Einwohner/-innen von Inkwil	110.- Fr.
Vereine von Inkwil	70.- Fr.
Auswärtige Mieter/-innen	130.- Fr.